

Die Gemeinde Martinsheim erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetze und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

## **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung – GS-FBestS)**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2009 mit Wirkung vom 20.11.2009; i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2012 m.W.v. 16.12.2012;

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Martinsheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenarten**

Die Gemeinde Martinsheim erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. sonstige Gebühren

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 5 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr für ein Reihengrab beträgt pro Jahr

Einzelgrabstätte

für Kinder bis 7 Jahren           € 4,--

für Erwachsene                   € 6,--

- (2) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht für ein Familiengrab beträgt

pro Jahr € 8,--

- (3) Die Gebühr für ein übergroßes Familiengrab, das von der in § 9 Abs. 1 FBestS festgesetzten Größe abweicht, beträgt für die Mehrfläche pro vollem qm pro Jahr           € 4,--

- (4) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt pro Jahr       € 7,--

- (5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urneneinzelgrab in der Friedwiese beträgt pro Jahr € 5,--.

- (6) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gilt der jeweilige Jahresbetrag in Abs. 1 bis 4.

### **§ 6 Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 40,-- und für das Reinigen des Leichenhauses € 15,--.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Erlaubnis zur Bestattung anderer Personen  
- § 3 Abs. 2 FBestS - € 80,--
2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde - § 10 Abs. 3 FBestS - € 5,--
3. Genehmigung, nahe stehende Personen in eine Grabstätte bestatten zu lassen  
- § 10 Abs. 5 FBestS - € 15,--
4. Umschreiben eines Grabnutzungsrechts und Ausstellen einer Graburkunde  
- § 11 FBestS - € 10,--
5. Erlaubnis für die Anpflanzung baumartiger Pflanzen und Bäume (§ 15 Abs. 3) € 10,--
6. Erlaubnis für die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung - § 16 Abs. 1 FBestS - € 15,--
7. Erlaubnis für vorzeitiges Entfernen von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen  
- § 19 Abs. 4 FBestS - € 10,--
8. Erlaubnis für Entfernung oder Änderung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Grabdenkmäler

- § 19 Abs. 6 FBestS - € 10,--  
9. Erlaubnis von Leichenausgrabungen und Umbettungen - § 24 Abs. 1 FBestS € 20,--

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.06.1983 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Martinsheim, 10.02.2006  
GEMEINDE MARTINSHEIM

Hopf  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 10.02.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim und in den Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.02.2006 angeheftet und am 17.03.2006 wieder abgenommen.

Martinsheim, 23.03.2006  
GEMEINDE MARTINSHEIM

Hopf  
Erster Bürgermeister

